

Antworten der GSB vom 30.05.2018 auf Fragen der Fachkundigen Stelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu den Lagerflächen L21 und S29

1. Das Rückhaltevolumen ist rechnerisch nachzuweisen.

Anmerkung: Gem. den vorliegenden Planunterlagen kann lediglich die Rinne für die Rückhaltung herangezogen werden, da Überfallhöhe in das LöRü-Becken auf Kote – 0,30 liegt.

Leider ist bei der Berechnung des Rückhaltevolumens von einem falschen Gedankengang ausgegangen worden. Wie Sie richtigerweise festgestellt haben kann lediglich die Höhe des Überlaufwehres von dem Pumpensumpf der Rinne zum Löschwasserrückhaltebecken bei der Berechnung herangezogen werden.

Die Kote des Überlaufs beträgt -0,1 Meter. Beigefügt finden Sie den rechnerischen Nachweis der Rückhaltung. Diese ist mit einem Rückhaltevolumen von 23,19 m³ zwar geringer als in den Genehmigungsunterlagen dargestellt, jedoch immer noch ausreichend um die erforderlichen 22,50m³ zu fassen. Somit behält die Aussage in der gewässerschutztechnischen Stellungnahme (Anhang 24) bzgl des Rückhaltevolumens auch weiterhin Gültigkeit.